

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0904/2016</b>
Auskunft erteilt:	Frau Rothermundt
Ruf:	492-2006
E-Mail:	Rothermundt@stadt-muenster.de
Datum:	13.10.2016

Betrifft

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH: Anpassung des Gesellschaftsvertrages an kommunalrechtliche Anforderungen

Beratungsfolge

09.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss  
16.11.2016 Rat

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH (Anlage) wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Begründung:**

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Münster. Die Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH ist eine 50 %ige Tochter der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist u.a. notwendig, weil aufgrund der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme der Anforderung des **Transparenzgesetzes NRW** durch die NRW-Gesellschafter erforderlich wurde und die NRW-Kommunen durch die Bezirksregierung gehalten sind, die entsprechenden Änderungen umzusetzen. Darüber hinaus wurden weitere aus Sicht der Kommunalaufsicht notwendige Änderungen aufgenommen. Im Wesentlichen wurden nachfolgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH vorgenommen:

- § 2 - Nr. 1 + 2: Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes  
- Nr. 3 + 4: Ergänzungen zu den §§ 107 – 109 GO NRW
- §3 - Anpassung auf die aktuellen Stammkapitalanteile
- §5 - Nr. 3: Änderungen im Rahmen des Transparenzgesetzes
- §6 - Nr. 4: Ergänzung, dass Beiratsmitglieder der Weisung der jeweiligen Kommunen unterstehen.
- §8 - Ergänzungen zu Möglichkeiten der Beschlussfassung (Umlaufverfahren, per email etc.)
- §9 - Nr. 1: Beratung des Wirtschaftsplans
- §10 - Nr. 7: Ergänzungen im Rahmen des § 113 GO NRW
- §11 - Nr. 2 + 3: Ergänzungen zu §§ 291 und 292 des AktG
- §12 - Nr. 3: Ergänzung zum § 108 GO NRW
- §13 - neu: Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung
- §15 - neu: LGG NRW

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt.

**Zur Beschlussfassung:**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird über die hier anliegende Fassung (Anlage) in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschließen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Gemäß § 115 der GO NRW ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i.V.

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage:**

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH (im Änderungsmodus)